

Positionsbezug

Grundsatz der körperlichen Unversehrtheit muss nicht erweitert werden

Plenarversammlung vom 22. März 2024

Die Kantonsregierungen lehnen die Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit», die am 9. Juni 2024 zur Abstimmung kommt, ab. Die Annahme der Initiative würde den Handlungsspielraum für Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und eine Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen stark einschränken. Dies nicht nur im Gesundheitswesen, sondern auch in anderen Politikbereichen.

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ist heute bereits in der Bundesverfassung verankert. Ziel der Initiative ist eine Erweiterung dieses Grundsatzes. Die Initiantinnen und Initianten fordern, dass der Staat das Grundrecht auf körperliche und geistige Unversehrtheit nur dann einschränken darf, wenn die betroffene Person zustimmt. Des Weiteren darf die betroffene Person aufgrund der Verweigerung der Zustimmung weder bestraft werden noch dürfen ihr soziale oder berufliche Nachteile erwachsen.

Impfobligatorium kam noch nie zur Anwendung

Obwohl im Initiativtext Impfungen nicht explizit erwähnt werden, ist die Initiative im Kontext der Covid-19-Pandemie einzuordnen, in welchem sie entstanden ist. So wollen die Initiantinnen und Initianten gemäss eigenen Angaben ein potenzielles Impfobligatorium verhindern. Gemäss dem Epidemiengesetz kann heute unter engen Voraussetzungen eine Impfung bei bestimmten Personengruppen während einer beschränkten Zeit für obligatorisch erklärt werden.

Das Obligatorium kam allerdings auf Bundesebene noch nie zur Anwendung. Auch während der Covid-19-Pandemie wurden weniger einschneidende Massnahmen umgesetzt. Zudem ist selbst bei Anwendung des Impfobligatoriums die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Jedoch muss bei Verweigerung der Impfung mit anderen Massnahmen gerechnet werden, wie zum Beispiel Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit oder in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit. Eine Strafe bei Verweigerung ist nicht vorgesehen.

Eine Differenzierung nach Impf- und Immunstatus soll gemäss den Initiantinnen und Initianten nicht mehr zulässig sein. Im Falle von Ausbrüchen übertragbarer Krankheiten oder Pandemien kann sich jedoch eine gesundheitspolitische Notwendigkeit für an den Impf- oder Immunstatus anknüpfende Massnahmen ergeben, besteht für den Staat doch auch eine Schutzpflicht gegenüber der Bevölkerung.

Initiative tangiert das staatliche Gewaltmonopol

Der Wortlaut der Initiative enthält keinen Bezug zu Impfungen und keine thematische Einschränkung und muss deshalb breiter interpretiert werden. Isoliert betrachtet würde die vorgeschlagene Regelung bedeuten, dass beispielsweise die Polizei keine Verdächtigen mehr festnehmen dürfte, ohne dass die betroffenen Personen zustimmen. Auch im Bereich der fürsorglichen Massnahmen wären Rechtsunsicherheiten zu erwarten.

Da die Kantone für das Polizei- und Gesundheitswesen zuständig sind, wären sie in erster Linie davon betroffen. Die Initiative tangiert das staatliche Gewaltmonopol. Dieses ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass Bund, Kantone und Gemeinden ihre Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungsgewalten verwirklichen können.

Da das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit – wie die anderen Freiheitsrechte – nicht absolut gilt, kann ein staatlicher Eingriff unter bestimmten Bedingungen zulässig sein. Dies wäre weiterhin der Fall. Der neuen Verfassungsbestimmung käme folglich nicht der absolute Charakter zu, den ihr isoliert betrachteter Wortlaut vermuten lässt. Die Initiative weckt somit Erwartungen, die sie nicht erfüllen kann. Sie würde aber dennoch zu einer grossen Rechtsunsicherheit führen.